

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
14.02.2010

**An den PtJ  
Projektträger Jülich  
im Forschungszentrum Jülich**

## **Az. R-R FI/Sch # 3.095, mein Antrag auf Akteneinsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Widerspruch gegen die Zurückweisung meines Akteneinsichtsgesuchs ein.

Ich begründe dieses wie folgt:

### **1. Die Behauptung, ist hätte ein "identisches Begehren" gestellt, ist falsch.**

Die Beschreibung hinsichtlich der erwünschten Akteneinsicht vom 16.1.2010 lautete wie folgt:  
"Alle Unterlagen/Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind."

a) Zunächst ist feststellen, dass schon dieser Text gegenüber dem Antrag vom 28.5.2009, den Sie rechtswidrigerweise abgelehnt haben, eine Abweichung ist. Das hätten Sie durch einfache Lektüre meiner Anträge auch selbst feststellen können. Insofern zeigt der Vorgang Ihre prinzipielle Neigung, Verbraucher- und Informationsrechte zu missachten, um weiter Intransparenz in einem politisch umstrittenen Forschungszweig aufrechterhalten zu können. Der Antragsbestandteil "sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind" ist jedenfalls erstmals in meinem Antrag enthalten.

b) Zum zweiten ist der Antrag auch von daher nicht identisch, weil eine weitere Vegetationsperiode und ein weiterer Abrechnungszeitraum vergangen sind. Das Umweltinformationsgesetz enthält keine Beschränkung, dass Akten nur einmal angesehen werden dürfen. Es enthält nicht einmal die Beschränkung, dass gleiche Akten nur einmal angesehen werden dürfen. Erst recht gilt das nicht für Akten, die sich laufend verändern, ergänzen und aktualisieren. Von daher ist die Ablehnung auch aus diesem Grund falsch begründet, weil es sich ein Jahr später nicht mehr um die gleichen Akten handelt.

c) Zum dritten kommt hinzu, dass das Förderprogramm erneuert und um etliche Forschungszweige, z.B. der als "Confinement" umetikettierten ehemaligen Terminatorforschung, erweitert worden ist. Dass hier - auch rechtswidrige - Interessen bestehen, die reale Forschung zu vertuschen, ist politisch naheliegend. Aber eben nicht rechtmäßig. Auch die Veränderung bei den Forschungsprogrammen macht meinen Antrag zu einem anderen Antrag, so dass Ihre Begründung schlicht auf einer Falschdarstellung beruht und willkürlich erscheint.

## **2. Selbst eine identische Akteneinsicht wäre zulässig.**

Im Übrigen ist festzustellen, dass das UIG den von Ihnen vorgebrachten Ablehnungsgrund gar nicht vorsieht. Das heißt, Ihre Zurückweisung wäre selbst dann rechtsfehlerhaft, wenn sie überhaupt stimmen würde - was, wie unter 1. gezeigt, nicht der Fall ist.

## **3. Der Verweis auf ein früheres Verfahren macht das Frühere nicht rechtmäßig**

Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf verwiesen, dass auch die Ablehnungen bei meinem früheren Akteneinsichtsgesuch nicht rechtmäßig waren. Die Behauptungen des PtJ waren auch damals außerhalb des geltenden Rechts. Es war zum damaligen Zeitpunkt allerdings die verbreitete Verhaltensweise aller auf Bundesebene mit der Durchsetzung der Agro-Gentechnik gegen den überwältigenden Teil der Bevölkerung und der betroffenen Landwirtschaft befassten Behörden und beauftragten Institutionen. Mit Ausnahme des in Folge eines Gerichtsverfahrens inzwischen die Akteneinsicht ermöglichenden BVL verweigern weiterhin alle Institutionen die Akteneinsicht. Das Rechtsschutzinteresse ist also offensichtlich, da es sich hier um eine systematische Folge von Rechtsbrüchen handelt, durchgeführt von staatlichen Stellen bei Fällen, bei denen sogar eine Betroffenheit des Antragsstellers bejaht werden müsste - obwohl die nach UIG gar nicht notwendig ist.

a) Der PtJ sowie das BMBF hat damals mit Tricks und der schlichten Behauptung, mein Widerspruch sei nicht eingegangen, das Verfahren formal zum Scheitern bringen wollen. Seltsamerweise war der nicht vorhandene Widerspruch im Ministerium bekannt. Der dortige Gesprächspartner und Zusagender einer Klärung war aber - was sicherlich vorher feststand - kurze Zeit später in Pension. Das Ministerium teilte am 1.2.2010 (GZ 617) mit, dass das "Gespräch mit Herrn Dr. Lange vom 18.11.2009 ... vor diesem Hintergrund für die Bewertung des Vorgangs ohne Bedeutung" sei. Es ist also zu sehen, dass hier mit politisch fragwürdigen Tricks und formal nicht haltbaren Schachzügen ein Verbraucherrecht abgewehrt werden soll. Es geht schlicht darum, einer unerwünschten Technik zum Durchbruch zu verhelfen und sich dabei nicht in die Karten schauen zu lassen. Der Bruch geltender Rechte wird dabei bewusst in Kauf genommen.

b) Der Verweis auf frühere Verfahren ist auch deshalb nicht rechtmäßig, weil es nicht verboten wäre, in eine Akten nach einiger Zeit nochmal hineinzuschauen - zumal mit einem erweiteren Akteneinsichtsgesuch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a name, possibly 'H. Lange'.